

Übersetzung aus dem Englischen

# Bewertungsleitlinie von SMN Investment Services GmbH

Version Oktober 2021

Diese Leitlinie wurde genehmigt und ist anzuwenden ab dem: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>VERANTWORTLICHE PERSONEN (PREISBEAUFTRAGTER) .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>TÄTIGKEITSBEREICH.....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE .....</b>	<b>4</b>
4.1.	Häufigkeit und Zeitpunkt der Bewertung .....	4
4.2.	Bewertung .....	4
4.2.1.	Börsennotierte Finanzinstrumente und Finanzinstrumente, die in einem organisierten Markt gehandelt werden.....	4
4.2.2.	Nicht an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelte Finanzinstrumente, oder Finanzinstrumente ohne handelbaren Kurs .....	4
4.2.3.	Nicht börsennotierte Anleihen, Schuldscheindarlehen und andere Instrumente.....	4
4.2.4.	Terminkontrakte (Futures) und Optionen .....	5
4.2.5.	Guthaben auf Bankkonten, Festgelder, Anteile und Darlehen .....	5
4.2.6.	Finanzinstrumente mit Fremdwährungsnotiz.....	5
4.2.7.	Finanzinstrumente, die nicht in dieser Richtlinie berücksichtigt werden.....	5
<b>5.</b>	<b>PREISQUELLEN UND - VERFAHREN .....</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>ESKALATIONSMAßNAHMEN.....</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>NETTOINVENTARWERT UND AKTIONÄRSREGISTER .....</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>ÜBERPRÜFUNG, AKTUALISIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG .....</b>	<b>7</b>
8.1.	Überprüfung .....	7
8.2.	Aktualisierung .....	7
8.3.	Wirksamkeit und Veröffentlichung.....	7
ANHANG 1 .....		8
ANHANG 2 .....		10

## 1. EINLEITUNG

SMN als AIFM [Alternativer Investmentfondsmanager] gemäß § 17 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes [Österreich] stellt sicher, dass für jeden von SMN verwalteten AIF geeignete und kohärente Verfahren festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße und unabhängige Preisgestaltung der AIF Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dieser Bewertungsleitlinie und der Vertragsbedingungen (Prospekt, etc.) oder der Satzung des AIF zu ermöglichen.

***Diese Bewertungsrichtlinie gilt für alle vom AIFM verwalteten AIF's (Anhang 1) nur insoweit, als die jeweiligen Vertragsbedingungen, deren Satzung oder die örtlichen Gesetze keine unterschiedlichen Bewertungsgrundsätze und / oder Verantwortlichkeiten vorsehen. Auch in diesem Fall stellt SMN sicher, dass eine faire, angemessene und transparente Bewertungsmethode angewendet wird und dass die Berechnung und Offenlegung des Nettoinventarwerts pro Anteil des AIF gegenüber den Anlegern in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen oder der Satzungen sowie des anwendbaren Recht des AIF (Anhang 1) erfolgt.***

SMN hat organisatorische Vorkehrungen getroffen (Trennung vom Portfoliomanagement), damit die Preisgestaltung auf unabhängiger Basis mit dem erforderlichen Fachwissen, der erforderlichen Betreuung und Sorgfalt durchgeführt werden kann.

## 2. VERANTWORTLICHE PERSONEN (PREISBEAUFTRAGTER)

- Mag. Joseph WALDSTEIN, Bewerter (Geschäftsführer & Risikomanager)
- Michael NEUBAUER, stellvertretender Bewerter (Stv. Risikomanager)

Bei der Wahrnehmung ihrer Funktion als Bewerter eines AIF haben sie die volle Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des in Punkt 3 aufgeführten Tätigkeitsbereichs.

Bei Bedarf können sich die Bewerter auf eine angemessene Unterstützung durch das interne Risikomanagement zurückgreifen.

## 3. TÄTIGKEITSBEREICH

Die Preisverantwortlichen haben folgende Verantwortlichkeiten:

- Ermittlung der Bewertungsprozesse und der Preisquellen der verschiedenen Anlageklassen
- Regelmäßige Überprüfung der festgelegten Bewertungs-/Überwachungsprozesse (z. B. bei veralteten Preisen (*stale price*), *wesentlichen Preissprüngen*) sowie der bevorzugten Preisquellen
- Festlegung der Hierarchie zwischen festgelegten Bewertungsprozessen
- Entscheidung über das Vorgehen bei Abweichungen vom Standardprozess
- Entscheidung über Bewertungsverfahren bei Sonderfällen (z. B. illiquide Wertpapiere)

Bei der Integration in das Portfolio wird jedes Instrument gemäß seinem Merkmal für die Bewertung zugewiesen. Dieses Verfahren umfasst die Entscheidung über die Datenlieferanten, das Aktualisierungsintervall, die Auswahl der Preisquellen sowie das generelle Vorgehen.

Neben automatisierten Schnittstellen über Bloomberg, werden auch andere geeignete Preis- und Bewertungsquellen zur Bewertung von Instrumente herangezogen. Dies tritt in Fällen auf, in denen über die Standardpreisquellen keine adäquaten Bewertungen verfügbar sind.

#### 4. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bewertung der Vermögenswerte wird wie folgt vorgenommen:

##### 4.1. Häufigkeit und Zeitpunkt der Bewertung

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt für jede Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie. Dies muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.

	offene AIF	geschlossene AIF
Bewertung	in einem zeitlichen Abstand, der den vom AIF gehaltenen Vermögenswerten und der Häufigkeit seiner Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit angemessen ist	wenn das Kapital des AIF erhöht oder verringert wird
Berechnung		
Offenlegung	die Anleger haben über Bewertungen und Berechnungen gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF informiert zu werden	

Details zur Häufigkeit der NAV Berechnung und Offenlegung sind in Anhang 1 pro AIF angegeben.

##### 4.2. Bewertung

Die folgenden Bewertungsmethoden und die im Anhang 2 aufgeführten Bewertungsverfahren und -methoden (Preislogik) werden auf alle Vermögenswerte des AIF auf kohärenter Basis angewendet. Besteht die Notwendigkeit zur Aktualisierung dieser Leitlinie, ist gemäß Punkt 7. zu verfahren.

###### 4.2.1. Börsennotierte Finanzinstrumente und Finanzinstrumente, die in einem organisierten Markt gehandelt werden

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden Finanzinstrumente, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder die in einem anderen organisierten Markt gehandelt werden oder in diesem enthalten sind, ebenso wie Bezugsrechte zum letzten verfügbaren handelbaren Preis/Kurs bewertet, sofern dieser eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

###### 4.2.2. Nicht an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelte Finanzinstrumente, oder Finanzinstrumente ohne handelbaren Kurs

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden Finanzinstrumente, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesem einbezogen sind oder für die kein handelbarer Preis/Kurs verfügbar ist, werden zum aktuellen *Verkehrswert* bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten als angemessen erachtet wird. Unter dem *Verkehrswert* ist der Betrag, zu verstehen, zu dem das jeweilige Finanzinstrument im Rahmen einer Transaktion zwischen sachkundigen, vertragswilligen und unabhängigen Gegenparteien ausgetauscht werden kann.

###### 4.2.3. Nicht börsennotierte Anleihen, Schuldscheindarlehen und andere Instrumente

Für die Bewertung von Anleihen und Instrumenten, die nicht zum Handel an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesem einbezogen sind (z.B. nicht börsennotierte Anleihen, Unternehmensanleihen und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Anleihen, Instrumente und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender

Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

#### **4.2.4. Terminkontrakte (Futures) und Optionen**

Forderungen und Verbindlichkeiten eines AIF aus Terminkontrakten, die auf Rechnung des AIF gehandelt werden, werden zum jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs bewertet, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Die zu Lasten des AIF geleisteten Einschüsse (Margin) werden unter Einbeziehung der am jeweiligen Handelstag<sup>1</sup> festgestellten Bewertungsgewinne und -verluste zum Wert des AIF hinzugerechnet.

Gleiches gilt für Optionen und Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind.

#### **4.2.5. Guthaben auf Bankkonten, Festgelder, Anteile und Darlehen**

Guthaben auf Bankkonten werden in der Regel mit ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Betrag vollständig ausgezahlt oder erhalten wird. In diesem Fall wird der Preisbeauftragte kontaktiert, um auf der Grundlage des Grundsatzes der Vorsicht anhand der Wahrscheinlichkeit des Einzugs einen absoluten oder relativen Abschlags zu ermitteln, der vom Preis abzuziehen ist, um den wahren Wert solcher Vermögenswerte widerzuspiegeln.

Festgelder werden zum Zeitwert bewertet, sofern das Festgeld nach vorheriger Ankündigung kündbar ist und die Rückzahlung bei Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Aktien werden in der Regel zum zuletzt festgelegten Rücknahmepreis oder zum zuletzt verfügbaren marktfähigen Preis bewertet, was eine verlässliche Preisgestaltung gewährleistet. Wenn solche Preise nicht verfügbar sind, werden die Aktien zum aktuellen Marktwert bewertet, der nach sorgfältiger Schätzung gemäß geeigneten Preismodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen angemessen ist.

Für Erstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Marktwert der als Darlehen übertragenen Finanzinstrumente relevant.

#### **4.2.6. Finanzinstrumente mit Fremdwährungsnotiz**

Finanzinstrumente mit einer Fremdwährungsnotiz werden zum Kassakurs des Bewertungstages umgerechnet.

#### **4.2.7. Finanzinstrumente, die nicht in dieser Richtlinie berücksichtigt werden**

Wenn ein AIF beabsichtigt, in Finanzinstrumente zu investieren, die bisher nicht von dieser Richtlinie berücksichtigt werden, muss ein Bewerter die für diesen Zweck erforderlichen Kriterien im Voraus festlegen und anschließend muss diese Richtlinie entsprechend erweitert werden, bevor der AIF in derartige Finanzinstrumente investieren kann.

---

<sup>1</sup> Ein Handelstag ist nicht nur ein Tag, an dem eine Futures- oder Optionsposition verkauft / gekauft, sondern auch nur im Portfolio gehalten werden

## 5. PREISQUELLEN UND – VERFAHREN

Bei der Integration wird jedes Instrument (gemäß dem Punkt 4.2) gemäß seinen Merkmalen einem Prozess für die Kurs-/Preisversorgung zugeordnet. Dieser umfasst die Festlegung des Datenlieferanten, das Aktualisierungsintervalls, die Auswahl der Preisquellen sowie das generelle Vorgehen. Dabei wird nach Möglichkeit der Verfügbarkeit auf Preisquellen zurückgegriffen, die einen erstklassigen Leumund sowie eine hohe Datenverfügbarkeit und -qualität aufweisen.

Zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts durch die Zentralverwaltungsstelle des AIF werden die Werte aller Preisquellen (*sofern verfügbar*) für alle Instrumente täglich einer Abweichungsprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck wird zum einen der aktuelle Preis mit dem Preis des Vortages oder dem letzten Preis des letzten Handelstages und dem Buchwert einschließlich der Beträge der nachfolgenden Zeitreihen verglichen. Falls Abweichungen zwischen den Werten auftreten, jedoch die Mehrzahl der Preisquellen übereinstimmen, wird der Wert dieser Quellen verwendet. Wenn nur 2 Preisquellen verfügbar sind (*primär und sekundär*), wird der Wert der primären Preisquelle vorerst verwendet, bis der effektive Wert im Verlauf der Eskalationsschritte ermittelt wird (Punkt 6).

Unter Berücksichtigung von Punkt 4 wird in der Regel die primäre Preisquelle für die Bewertung des Portfolios verwendet. Wenn es keine Werte enthält, wird die sekundäre Preisquelle verwendet.

Vor der Aufnahme eines neuen Instruments in das Portfolio ist das Verfahren in Analogie zu Punkt 3 anzuwenden.

Die Bewertung selbst erfolgt in der Regel automatisch durch smnBooks (*proprietäre Verwaltungssoftware von SMN*) auf Tagesbasis.

## 6. ESKALATIONSMASSNAHMEN

Bei Unstimmigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten eines AIF ist wie folgt vorzugehen:

Rückfrage bei der/den Preisquelle(n):	<i>Es ist sicherzustellen, dass die von den in Frage kommenden Preisquellen bezogenen Daten fehlerfrei sind.</i>
Information der Geschäftsleitung von SMN:	<i>Falls es nicht möglich ist die Fehlerquelle innerhalb des durch den AIF festgelegten Zeitrahmens (Prospekt und Operating Memorandum) eindeutig zu identifizieren um den Nettoinventarwert zu berechnen, muss das Management entsprechend informiert werden um die nächsten Schritte zu koordinieren.</i>
Information des AIF-Verwaltungsrats:	<i>In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des AIF wird ein Preis für jene(n) Vermögenswerte festgelegt, der der Zentralverwaltungsstelle zur Durchführung der NAV-Berechnung und der Depotbank zur Erfüllung ihrer NAV-Aufsichtspflichten mitzuteilen ist. Eine solche Entscheidung ist schriftlich durch einen Beschluss des AIF festzuhalten.</i>

Abschließend sind der Grund und die Entscheidung über die endgültige Preisgestaltung zu dokumentieren.

## 7. NETTOINVENTARWERT UND AKTIONÄRSREGISTER

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des § 19 AIFMG im Zusammenhang mit Erwägungsgrund (80) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („Verordnung“) stellt SMN sicher, dass für jeden von SMN verwalteten AIF nur eine Depotbank bestellt wird, die für die Überwachung der NAV Berechnung zuständig ist (*unter anderem gemäß den Bestimmungen des AIFMG und der Verordnung*). Darüber hinaus ist die vom jeweiligen AIF im Einvernehmen mit dem AIFM und der Depotbank ernannte Zentralverwaltungsstelle für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie und für die Führung eines Aktionärsregisters in seiner Funktion als Transferstelle des AIF verantwortlich.

SMN stellt sicher, dass

- die Zentralverwaltungsstelle ein Aktionärsregister für den AIF führt, das laufend aktualisiert wird; laufend bedeutet, dass an jedem Tag, an dem Aktien des AIF gehandelt werden können und somit der Nettoinventarwert pro Aktie berechnet wird, auch das Aktionärsregister aktualisiert wird;
- die Zentralverwaltungsstelle unter Aufsicht der Depotbank, die Verfahren und Methoden für die Bewertung des Nettoinventarwerts pro Anteil vollständig dokumentiert;
- in Abstimmung mit der Zentralverwaltungsstelle unter Aufsicht der Depotbank und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht des Sitzstaates des AIF, Korrekturmaßnahmen für den Fall einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts vorhanden sind (*z.B. für Luxemburg, Rundschreiben vom CSSF 02/77 vom 27. November 2002*).

## 8. ÜBERPRÜFUNG, AKTUALISIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

### 8.1. Überprüfung

Diese Richtlinie muss mindestens einmal im Jahr vom Risikomanagement auf Aktualität, Funktionalität und Marktconformität überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Dieser Überprüfungsprozess umfasst auch die Kontrolle der Verfahren und Methoden zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie durch die Zentralverwaltungsstelle.

### 8.2. Aktualisierung

Im Falle von Feststellungen die sich aus der regelmäßigen Überprüfung ergeben oder falls es notwendig sein sollte diese Leitlinie zu aktualisieren (*z.B. aufgrund einer neuen oder geänderten Anlagestrategie eines von AIF verwalteten Unternehmens oder einer beabsichtigten Investition in neue Vermögenswerte, die in der nachstehenden Richtlinie bisher nicht berücksichtigt wurden oder die Einstellung einer Preisquelle [unvollständige Auflistung]*), erarbeitet ein Bewerter angemessene Vorschläge zur Änderung dieser Leitlinie und legt sie dem Management von SMN zur Genehmigung vor.

### 8.3. Wirksamkeit und Veröffentlichung

Die derzeitige Bewertungsleitlinie von SMN ersetzt die vorherige Version und tritt ab dem Datum der Unterzeichnung durch das Management von SMN und deren Veröffentlichung in Kraft. Die jeweils aktualisierte Version wird im Internet auf der Website <http://www.smn.at> veröffentlicht.

## ANHANG 1

AIF	
Name des AIF	Portfolio Selection SICAV - SMN Diversified Futures Fund
Sitzstaat des AIF	Luxemburg
Typ	<input checked="" type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> geschlossen
Bewerter	
Typ	<input checked="" type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> extern
Parteien im Bewertungsprozess	
AIFM	SMN
Broker	1) Societe Generale International Limited 2) Morgan Stanley & Co International PLC
Zentralverwaltungsstelle	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Bewertungsgrundsätze des AIF [●] definiert?	
im vollständigen Verkaufsprospekt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
in der Satzung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
in einer eigenständigen Pricing Policy	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
NAV Berechnung	
Zuständigkeit	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Berechnungszeitpunkt	wöchentlich (jeden Freitag) zusätzlich am Monatsultimo
Bewertung	
Zuständigkeit	SMN
Berechnungszeitpunkt	für jeden NAV (siehe oben)
NAV Veröffentlichung <sup>1</sup>	
Zuständigkeit	SMN Investment Services GmbH
via	<a href="http://www.smn.at">www.smn.at</a>
AIF Spezifika	
Anlagestrategie	siehe genehmigter Verkaufsprospekt des AIF
Vermögenswerte	siehe Risikoprofil der SMN Risikomanagementrichtlinie



<b>AIF</b>	
Name des AIF	IMF International Momentum Fund - IMF XL Fund
Sitzstaat des AIF	Luxemburg
Typ	<input checked="" type="checkbox"/> <b>offen</b> <input type="checkbox"/> geschlossen
<b>Bewerter</b>	
Typ	<input checked="" type="checkbox"/> <b>interne</b> <input type="checkbox"/> externe
<b>Parteien im Bewertungsprozess</b>	
AIFM	SMN
Broker	1) Societe Generale International Limited 2) Morgan Stanley & Co International PLC
Zentralverwaltungsstelle	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
<b>Preisgrundsätze des AIF [●] definiert?</b>	
im vollständigen Verkaufsprospekt	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ja</b> <input type="checkbox"/> nein
in der Satzung	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ja</b> <input type="checkbox"/> nein
in einer eigenständigen Pricing Policy	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>NAV Berechnung</b>	
Zuständigkeit	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Berechnungszeitpunkt	am Ende eines jeden Monats
<b>Bewertung</b>	
Verantwortung	SMN
Berechnungszeitpunkt	für jeden NAV (siehe oben)
<b>NAV Veröffentlichung 1</b>	
Zuständigkeit	SMN Investment Services GmbH
via	monatliches Reporting
<b>AIF Spezifika</b>	
Anlagestrategie	<i>siehe genehmigter Verkaufsprospekt des AIF</i>
Vermögenswerte	<i>siehe Risikoprofil der SMN Risikomanagementrichtlinie</i>

## ANHANG 2

<i>Instrumentenart</i>	<i>Preislogik</i>	<i>Preisquelle</i>	
		<i>primär</i>	<i>sekundär</i>
<i>Futures (börsengehandelt)</i>	Schlusskurs	CSI	Bloomberg
<i>Forwards (OTC)</i>	snapshot 16 h GMT	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Forwards (OTC-NDF)</i>	snapshot 16 h GMT	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Spot (OTC)</i>	snapshot 16 h GMT	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Anleihen (OTC)</i>	Mittelkurs	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Zielfonds (börsengehandelt)</i>	Schlusskurs	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Zielfonds (OTC)</i>	Referenzkurs	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF
<i>Aktien (börsengehandelt)</i>	Schlusskurs	Bloomberg	Zentralverwaltungsstelle des AIF